C/2025/6531

4.12.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12210 — PHOENIX / HAEMATO)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/6531)

1. Am 26. November 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— PHOENIX Deutschland Holding GmbH („Phoenix“, Deutschland), kontrolliert von PHOENIX Pharma SE (Deutschland),

— HAEMATO PHARM GmbH („Haemato“, Deutschland), derzeit kontrolliert von MPH Health Care AG (Deutschland).

Phoenix wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Haemato erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Phoenix ist als integrierter Gesundheitsdienstleister in Deutschland und anderen europäischen Ländern tätig. Das Unternehmen ist hauptsächlich im Großhandel von Arzneimitteln tätig. Außerdem betreibt Phoenix Apotheken, bietet Warenwirtschaftssysteme und Logistiklösungen und andere Leistungen für die pharmazeutische Industrie an.

— Haemato ist ein in Deutschland und Österreich tätiger Großhändler für Spezialpharmazeutika in den Bereichen HIV/AIDS, Neurologie, Onkologie, Rheumatologie und Ophthalmologie.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12210 — PHOENIX / HAEMATO

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË